

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 10 R 194/05



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

—
[REDACTED]
—

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

—
gegen
—

Deutsche Rentenversicherung Bund

- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch:

das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagter -

— Die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 03. April 2006 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Tegelbeckers für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Prozessbeteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Prozessbeteiligten streiten um die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zur „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR (AVI).

Der am 18. März 1951 geborene Kläger beantragte am 9. Dezember 2003 bei der Beklagten die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften, welche bis zum 30. Juni 1990 in den neuen Bundesländern erworben wurden.

In diesem Zusammenhang gab er an, als Diplom-Ingenieur, zuletzt bis 30. Juni 1990 im VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Projektierung Magdeburg (WBK-Projekt Magdeburg) tätig gewesen zu sein.

Eine Einbeziehung in die AVI (Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950, Gbl. 1950 Seite 844, in der Fassung der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951, Gbl. Nr. 62 Seite 487) sei nicht erfolgt.

Die Beklagte wies den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 6. September 2004 und Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2005 mit der Begründung ab, dass der VEB WBK-Projekt Magdeburg weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb im Sinne der AVI-Verordnung gewesen sei.

Beschäftigungszeiten in diesem Betrieb könnten daher nicht der AVI zugeordnet werden.

In der Folge habe der Kläger zum 30. Juni 1990 keine Zusatzversorgungsanwartschaften erwerben können.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit Widerspruch vom 5. Oktober 2004 und Klage vom 21. Februar 2005, da der VEB WBK-Projekt Magdeburg als Kombinatbetrieb Teil des Wohnungsbaukombinates Magdeburg, einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei.

Auch habe die AVI-Verordnung nicht nur Betriebe der materiellen Produktion erfasst.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 6. September 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2005, für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten (Az: 48 180351 K 000) haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht und somit zulässig.

Sachlich ist die Klage jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig.

Eine Einbeziehung des Klägers in die AVI hat unstrittig nicht stattgefunden.

Im Sinne einschlägiger Rechtsprechung des 4. Senats beim Bundessozialgericht will der Kläger allerdings festgestellt wissen, dass er auch ohne tatsächliche Einbeziehung Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI allein aufgrund seiner Qualifikation und Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bzw. diesem gleichgestellten Betrieb zurückgelegt hat.

Dem war jedoch nicht zu folgen.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts führt in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1998 (Az.: B 4 RA 61/97 R) aus:

„Eine zur Anwendung des AAÜG führende Versorgungsanwartschaft im bundesrechtlichen Sinn hatte (zum 1. Juli 1990) nicht nur derjenige, der im Besitz einer (nach Artikel 19 Einigungsvertrag wirksam gebliebenen) Versorgungszusage war, sondern auch derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bei einem Leistungsfall auf Versorgungsbewilligung vertrauen durfte, sowie derjenige, der zum Stichtag eine solche Anwartschaft nur deswegen nicht hatte, weil er sie nach den Versorgungsregelungen der DDR zuvor verloren hatte.“

Ein Vertrauen auf die Bewilligung einer Versorgung im Leistungsfall bis Ende Juni 1990 war gerechtfertigt, „... wenn jemand noch im Juni 1990 (oder bis zu einem zuvor eingetretenen Leistungsfall) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hatte, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war, und wenn er gemessen an den allgemeinen Regelungen der Versorgungsordnung der DDR ersatzweise gemessen an einer ständigen gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR noch darauf vertrauen durfte, ihm (oder seinen Hinterbliebenen) werde eine Versorgungsrente im Leistungsfall bewilligt werden. In diesem Fall ... ist ausnahmsweise anhand der Versorgungsregelungen (oder der Verwaltungspraxis) der DDR zu prüfen, ob zum 1. Juli 1990 eine (von der DDR noch nicht wirksam zuerkannte) Versorgungsanwartschaft bestand.“ (siehe auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. März 1998 – Az: B 4 RA 27/97).

Der VEB WBK-Projekt Magdeburg war weder ein volkseigener Produktionsbetrieb - Industrie oder Bau – noch ein gleichgestellter Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 2. Durchführungsbestimmung zur AVI-Verordnung.

Daran ändert auch nichts, dass die durch diesen Betrieb ausgeführte Bauvorbereitung wesentliche Voraussetzung für die nachfolgende Bauproduktion war, da der verfolgte Hauptzweck des VEB WBK-Projekt Magdeburg weder auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung noch Produktion von Sachgütern im eigenen Betrieb ausgerichtet war (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 09. April 2002, Az.: B 4 RA 41/01 R).

Daneben wurde der Betrieb auch nicht durch seinen organisatorischen Einschluss in ein Kombinat mit finaler Produktionsausrichtung von der AVI-Verordnung erfasst.

Anspruchsbegründend waren hier nur Tätigkeiten in volkseigenen Produktionsbetrieben und nach § 1 Abs. 2 2. Durchführungsbestimmung zur AVI-Verordnung ausdrücklich genannte Einrichtungen und Betriebe die den Produktionsbetrieben gleichgestellt wurden.

In dieser abschließenden Aufzählung ist das Kombinat nicht enthalten.

Mithin hat der Kläger im Juni 1990 keine Tätigkeit ausgeübt die von der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR erfasst war. Eine Versorgungsanwartschaft konnte somit nicht eintreten.

Dementsprechend war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser **Gerichtsbescheid** kann **mit der Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.


Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)


schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.


Tegelbeckers
Richter am Sozialgericht



Ausgegeben am: 04. APR. 2006
Magdeburg,


Berndt, Stellvertreter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen **Abchriften** für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.